

Informationstechnische Unterstützung von Geschäftsprozessen.

Ersatz für Investitionen in Vertriebs- und Zuliefersystemen

Franchisenehmer, Vertragshändler, Zulieferer und Dienstleister investieren regelmäßig hohe Summen in Verkaufs- und Schauräume, Marketingmaterialien, spezielle Maschinen, Werkzeuge oder Anlagen. Diese Investitionen sind häufig so sehr auf ein bestimmtes Vertragsverhältnis zugeschnitten, dass sie bei Vertragsbeendigung nicht anderweitig verwertbar, also verloren sind. Damit der gebundene Unternehmer nicht gänzlich das Risiko dieser vertragsspezifischen Investitionen tragen muss, sieht § 454 UGB einen Anspruch auf Investitionersatz vor.

Franchisenehmer, Vertragshändler und Zulieferer sind mit ihrem – oftmals einzigen – bindenden Unternehmer derart eng verwoben, dass die Ausstattung des Geschäfts, die Fertigung, sämtliche Abläufe, ja die gesamte Geschäftstätigkeit auf diesen bindenden Unternehmer ausgerichtet sind. Wird die Zusammenarbeit beendet, verliert der gebundene Unternehmer nicht nur Einkommensquelle und Kundent Stamm, sondern ist auch mit verlorenen Investitionen konfrontiert. Der österreichische Gesetzgeber hat deshalb in einem europäischen Alleingang einen zwingenden Investitionsersatzanspruch normiert.

Anspruchsberechtigt: Vertragshändler, Franchisenehmer, Zulieferer, ...

Gemäß § 454 UGB steht ein Investitionsersatz einem „Unternehmer, der an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem als gebundener Unternehmer im Sinne des § 30a KartG oder als selbständiger Handelsvertreter (§ 1 HVertrG) teilnimmt“, zu. Nach der Rechtsprechung der Kartellgerichte ist der Begriff der vertikalen Vertriebsbindung weit zu interpretieren.

Damit sind sowohl Vertragshändler und Franchisenehmer als auch Zulieferunternehmen und Erbringer von Outsourcing-Dienstleistungen anspruchsberechtigt.

Ersatzfähig sind Investitionen, welche der gebundene Unternehmer nach dem Vertriebsbindungsvertrag für den einheitlichen Vertrieb

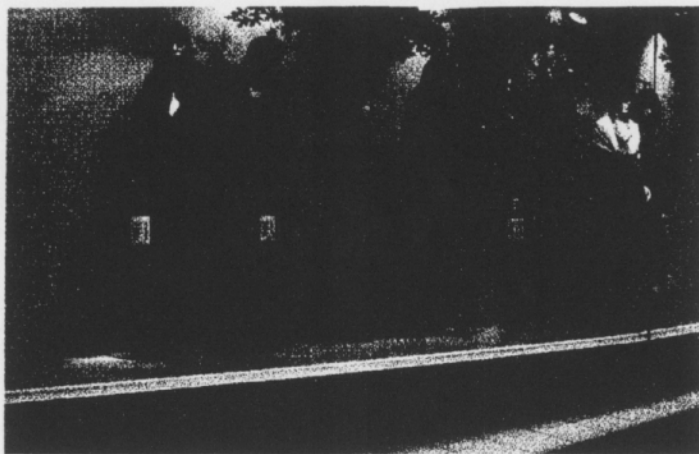


Foto: Privatquelle

Ersatzfähig sind Investitionen in den einheitlichen Vertrieb, also markenspezifische Geschäftsausstattung, nicht jedoch Grundausrüstung

zu tätigen verpflichtet war. Eine Verpflichtung liegt nicht nur vor, wenn eine einzelne Investitionsmaßnahme ausdrücklich vereinbart wird, sondern auch, wenn der Vertrag die Einhaltung von bestehenden oder zukünftigen Richtlinien, Jahresplänen oder Mindeststandards vorsieht. Darüber hinaus sind stillschweigende Vereinbarungen ebenso wie Weisungen des bindenden Unternehmers Verpflichtungen im Sinne des § 454 UGB. Investitionen, die allein aufgrund eines vom bindenden Unternehmer ausgeübten Drucks getätigt werden, sind allerdings nicht ersatzfähig.

Ersatzfähig: Investitionen in den einheitlichen Vertrieb

§ 454 UGB spricht von Investitionen in den einheitlichen Vertrieb und meint damit jene besonderen Aufwendungen und Investitionen, die nur in einem bestimmten

Vertragsverhältnis erforderlich werden. In erster Linie sind dies markenspezifische Investitionen, also Investitionen in markenspezifische Geschäftsausstattung, Werkzeuge, Maschinen, Personalschulungen oder Marketingutensilien. Erfasst sind aber genauso neutrale, über die betriebliche Grundausrüstung hinausgehende Investitionen, wie etwa ein spezielles EDV-System oder zusätzliche, spezifische Produktionskapazitäten. Nicht ersetzt werden hingegen Investitionen in die Grundausrüstung, wie sie für jeden Betrieb der Branche notwendig sind.

... soweit weder amortisiert noch angemessen verwertbar

Investitionen werden nur insoweit ersetzt, als sie zu Vertragsende weder amortisiert noch angemessen verwertbar sind. Damit deckt der Investitionsersatz nur jenen Teil der Anschaffungskosten, der

mit dem Investitionsgut weder im aufrechten Vertragsverhältnis erwirtschaftet werden konnte noch durch Veräußerung, Vermietung oder Weiterverwendung nach Vertragsende verwertet werden kann.

Für das Entstehen des Investitionsersatzanspruchs ist die Art der Vertragsbeendigung entscheidend: Er entfällt, wenn der bindende Unternehmer den Vertrag aus einem dem gebundenen Unternehmer zurechenbaren wichtigen Grund (etwa: wesentliche Vertragsverletzungen, Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot, Manipulationen bei Abrechnungen, Lagerfehlbestände) beendet. Auch wenn der gebundene Unternehmer den Vertrag ohne wichtigen Grund beendet, entsteht kein Investitionsersatzanspruch. Der gebundene Unternehmer muss dem bindenden Unternehmer binnen eines Jahres nach Vertragsbeendigung mitteilen, dass er seinen Investitionsersatzanspruch geltend macht, wobei eine außergerichtliche Mitteilung genügt.

Empfehlung: vertragliche Vereinbarung

Der Haken an der Investitionsersatzregelung des § 454 UGB ist, dass sowohl Beweisführung als auch Berechnung des Ersatzanspruchs mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Vor Investitionsbeginn ist deshalb jedenfalls eine vertragliche Vereinbarung über die Tragung der Investitionskosten zu empfehlen. Darin sollten die spezifischen Investitionen, die Höhe der Investitionskosten, die

erwarteten (Mehr-)Einnahmen und die geplante Amortisationszeit schriftlich festgelegt werden.

Eine derartige Vereinbarung wird wahrscheinlich den einen oder anderen Streit verhindern. Obwohl im Falle eines Prozesses der Ersatz gemäß der zwingenden Regelung des § 454 UGB berechnet wird, kann eine Vereinbarung außerdem entscheidend zum Prozess Erfolg beitragen.

QUELLEN

§ 454 UGB
Budgetbegleitgesetz 2003 BGBl I 2003/71
iVm Handelsrechts-Änderungsgesetz
(HaRÄG) BGBl I Nr 2005/120



MMag. Dr. Maria
Hohenecker

maria.hohenecker@gmx.at